



LANDESSPORTBUND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.



## FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR STÜTZPUNKTVEREINE

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem auch zur Förderung von Stützpunktvereinen zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine gefördert werden, die sich in besonderem Maße für die Integration von Menschen mit Migrations-/ Fluchthintergrund sowie sozial Benachteiligten engagieren und mit Kooperationspartnern im Programm tätig sind bzw. werden möchten.

Das Programm „Integration durch Sport“ richtet sich vornehmlich an Personen mit Migrationshintergrund, wobei ein Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit auf bislang im Sport unterrepräsentierten Gruppen liegt, wie zum Beispiel Mädchen und Frauen, Personen im mittleren Erwachsenenalter sowie Ältere und sozial Benachteiligte.

Ziel ist es hierbei, der Zielgruppe über den organisierten Sport den Weg in die Gesellschaft zu erleichtern. Im Sinne einer Steigerung der Effektivität soll nach dem Prinzip der Netzwerkarbeit verfahren werden.

Die Stützpunktförderung ist eine Anschubfinanzierung und daher auf max. 5 Jahre begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf der gesonderten Begründung.

### 1. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern. Der Antrag auf Stützpunktförderung ist mit dem Formblatt „**Antrag auf Stützpunktförderung**“ vor Beginn der Maßnahme bei der / dem zuständigen Programmleitung / Programmmitarbeiter/in einzureichen.

Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- | die Förderbedingungen anzuerkennen
- | die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden
- | die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- | an einer der angebotenen Fortbildungen *und / oder* Informationsveranstaltung des Programms teilzunehmen
- | die inhaltlichen Vorgaben für Integrationsarbeit im Verein zu beachten
- | einen offiziellen Integrationsbeauftragten für den Verein zu benennen
- | auf seiner Homepage (sofern vorhanden) den nebenstehenden Button „Anerkannter Stützpunktverein“ des Programms "Integration durch Sport" mit einem Link zur DOSB-Homepage [www.integration-durch-sport.de](http://www.integration-durch-sport.de) zu hinterlegen
- | im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber (Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert) mit aufzunehmen

Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch die Programmleitung nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Der Stützpunktverein erhält eine Genehmigung mit den Vordrucken für die Abrechnung über die in Aussicht gestellte Zuwendung übersandt. In der Vorlage der Genehmigung von Fördermitteln im Rahmen der Programmarbeit gegenüber dem o.g. Verband und insbesondere bei den Stützpunktvereinen, ist die Formulierung „Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung“ aufzunehmen.

Ein erweiterter Antrag auf zusätzliche Zuwendung kann gestellt werden, sofern sich im Jahresverlauf neue, innovative Integrationsmaßnahmen ergeben.

Der Antrag kann über drei Jahre gestellt werden, wird aber von der Programmleitung nur jährlich genehmigt.

#### Versicherungsschutz

Für die geförderten integrativen Projekte im Rahmen des Programmes „Integration durch Sport“ werden folgende Versicherungsleistungen übernommen: Teilnehmer-Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Rechtsschutzversicherung (ARAG Sportversicherung).



## 2. INHALTLICHE VORGABEN

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Programmes orientieren.

Für integrative Projekte / Maßnahmen / Angebote mit unterschiedlicher Ausrichtung kann die Förderung beantragt werden, wie z. B.:

- | zielgruppenorientierte, niedrigschwellige Angebote, frauen- und Mädchenspezifische Arbeit, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen; altersspezifische Angebote (z. B. Kindersportgruppe) oder generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familien-, Seniorensport), Gesundheitsportangebote
- | über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende außersportliche Angebote (z. B. Sport + pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen, Hausaufgabenbetreuung) und Unterstützungsleistungen (z. B. Beratung, Hilfestellung)
- | Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in ehrenamtliche Positionen
- | Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen (Entschädigung für Übungsleiter/innen, Reisekosten)
- | Verankerung von Integrationsarbeit in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit (z. B. die Aufnahme des Ziels „Integration von Personen mit Migrationshintergrund“ in die Satzung des Vereins; auf die Zielgruppe ausgerichtete Angebote; Einbindung der Zielgruppe in alle Bereiche des Vereins)
- | Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteurinnen und Akteure, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Schule und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen)
- | Qualifizierung im interkulturellen Bereich: auf Übungsleiter, Vorstandschaft und Mitglieder ausgerichtet (z. B. „Fit für die Vielfalt – interkulturelle Kompetenz im Sport“; Fachforum „Integration durch Sport“ oder „Konfliktprävention – Kontakt statt Konflikte für mehr Toleranz im Sport“).

## 3. ZUWENDUNG

Voraussetzung für eine Förderung ist die **Teilnahme der oben beschriebenen Zielgruppen**.

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch die Programmleitung.

Vorschusszahlungen können formlos beantragt werden.

Die Zuwendung kann maximal 80% der Gesamtkosten betragen. Die Zuwendung kann entweder aus Landes- oder Bundesmitteln erfolgen.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Zwischen- und Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen **fristgerecht** und **vollständig** vorgelegt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

## 4. ABRECHNUNG

Der Abrechnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Sachbericht (siehe Formblatt)
- Ausgefüllte Liste der Teilnehmenden (siehe Formblatt)
- Alle Ausgabenbelege im Original (bei Überweisungen inkl. Kopie des Zahlungsnachweises)
- Ggf. Übersicht zur Betreuerentschädigung (siehe Formblatt)
- Ggf. Beleg über die eingenommenen Teilnehmerbeiträge (siehe Formblatt)
- Ggf. Kopie weiterer Zuwendungsbescheide
- Ggf. Reisekostenabrechnung bei Anreise mit der Deutschen Bahn bzw. dem KfZ (siehe Formblatt)
- Ggf. Abrechnung und Sachbericht für freiwillig Engagierte in integrativen Sportgruppen (siehe Formblätter)
- Belege für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Artikel, Veröffentlichungen, Plakate usw.)

### Erläuterungen:

Für alle Berichte und Nachweise stehen **Vordrucke** zur Verfügung (*ebenfalls in elektronischer Form*).

Der Abrechnung ist der **Sachbericht** über die verschiedenen durchgeführten Maßnahmen/Projekte beizufügen. Dieser beinhaltet einen gesonderten **Sachbericht für die Freiwillig Engagierten** der integrativen Sportgruppen.

Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale **durch Originalbelege mit Zahlungsnachweisen** (Kopie des Kontoauszuges) erfolgen.

Drittmittel sind durch Kopien der Mittelbescheide nachzuweisen.

Reisekosten mit eigenem oder geliehenem KfZ können unter Berücksichtigung des Bundesreisekostengesetzes (0,20 € je km) abgerechnet werden. Reisekosten mit der Deutschen Bahn sind mit Originalfahrkarten zu belegen. Fallen Reisekosten für Fahrten



mit einem Reiseunternehmen an, sind mindestens 3 Kostenvoranschläge zu dokumentieren.  
Bewirtsungsbelege werden nur in Anlehnung an die Richtlinie des Finanzamtes (Stand 1/95) anerkannt. Angaben zum Anlass und Zweck der Bewirtung sowie eine Liste der bewirteten Personen sind zwingend erforderlich.  
Die zuwendungsfähigen und anerkannten Ausgaben ergeben sich aus dem Gesamtfinanzierungsplan.  
Die Abrechnung muss von einer/einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter/in sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein und der zuständigen Programmleitung / Programmmitarbeiter/in bis spätestens zum **30.11. des laufenden Jahres** vorgelegt werden.  
Teilabrechnungen sind möglich. Abgabetermin: 30.06. des laufenden Jahres  
Für alle **Anschaffungen ab 410 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Angebote zu dokumentieren sind.  
Für **Anschaffungen über 1.000 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Angebote vorgelegt werden.  
Die Auftragsvergabe ist für Anschaffungen ab 410 Euro zu begründen. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der wirtschaftlichste Anbieter zu wählen. Alle Anschaffungen für mehr als 410 Euro werden durch die Programmleitung für den Zuwendungsgeber inventarisiert.  
Das Ausfallen einer Maßnahme ist umgehend anzuzeigen, um freiwerdende Fördermittel anderen Vereinen zur Verfügung stellen zu können. Terminverschiebungen sind ebenfalls vorher anzuzeigen.

#### 4.1 Für integrative Maßnahmen/Projekte können bezuschusst werden:

##### Sport- und Spielgeräte

- ⇒ Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- ⇒ Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- ⇒ Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren Personen benutzt wird.
- ⇒ Der geförderte Stützpunktverein muss sich mit mindestens **10% Eigenanteil** an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und verpflichtet sich, die Geräte programmgebunden einzusetzen.
- ⇒ Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und /oder Skonti zu nutzen.
- ⇒ Bei Ausscheiden des Stützpunktvereins entscheidet der Bund über die weitere Verwendung inventarisierter Sportgeräte.

##### Honorare für freiwillig Engagierte bei integrativen Sportgruppen

- ⇒ 6,00 Euro bis max. 8,00 Euro pro Zeitstunde *je nach Qualifikation* (unter Berücksichtigung des Vereinsstandards), maximal jedoch 25,00 € pro Tag. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Z. B. darf für die von diesem Bundesprogramm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim Landessportbund oder deren Untergliederungen gestellt werden.
- ⇒ Eine **Teilnehmerliste** ist einmalig für die geförderte Sportgruppe zu erstellen und der Jahresabrechnung beizulegen.
- ⇒ Im **Formblatt „Abrechnung für freiwillig Engagierte integrativer Sportgruppen“** sind alle Angaben zur/m freiwillig Engagierte/n und dessen Sportgruppe(n) zu ergänzen. Die Richtigkeit der Angaben sowie die Auszahlung des Honorars sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- ⇒ Der Integrationsverlauf in diesen geförderten Gruppen (Erfolge, Probleme, Erfahrungen) ist im Gesamtbericht des Stützpunktvereins kurz zu beschreiben.

##### Programmkosten

- ⇒ Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden und Betreuer/innen bei mehrtägigen Projekten
- ⇒ Sonstige projektbezogene Ausgaben (z.B. Pokale, Urkunden, kleine Preise etc.)

##### Mieten

- ⇒ für vereinsfremde Sporthallen bei integrativen Veranstaltungen mit der Zielgruppe (bei *vereinseigener* Halle nicht möglich).

##### Reisekosten

- ⇒ anteilige Reisekosten der Teilnehmenden und Betreuer/innen nach Bundesreisekostengesetz: 2. Klasse DB bzw. Wegstreckenentschädigung mit 0,20 € pro gefahrenen Kilometer bei KfZ-Nutzung.

##### Öffentlichkeitsarbeit / Interkulturelle Öffnung

- ⇒ Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, z. B. Plakate, Info-Material, Stellwand.
- ⇒ Hinweis auf Unterstützung durch das Programm "Integration durch Sport" und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern, sowie Verwendung des Logos „Integration durch Sport“ ist immer erforderlich. (Beispiel: „Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert“).
- ⇒ Bei Druckmedien ist ein Belegexemplar mit einzureichen.
- ⇒ Seminare und Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung des Vereins sind förderfähig (z. B. Ausgaben für Referent/-innen im Zusammenhang mit der Seminarreihe „Fit für die Vielfalt“).



#### Integrationsmaßnahmen

⇒ Ein- und mehrtägige Integrationsmaßnahmen können mit dem Gesamtantrag eingereicht werden.

#### Verwaltungskostenpauschale in Höhe von max. 5% der Maßnahmeausgaben

⇒ Aufwendungen für Telefon, Büromaterial, etc. können pauschal gefördert werden und benötigen keinen Nachweis durch Belege. Die Summe muss auf dem Abrechnungsvordruck eingetragen werden.

#### 4.2 Für die integrativen Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:

- |   |   |
|---|---|
| ⇒ Sportbekleidung aller Art (z. B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.)                | ⇒ Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes |
| ⇒ Schutzausrüstung, die aus hygienischen Gründen (z.B. Zahnschutz) keine Weiterverwendung im Verein finden kann | ⇒ Fotos, außer für Öffentlichkeitsarbeit, Kameras                   |
| ⇒ Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen  | ⇒ Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial                 |
| ⇒ Bücher, Zeitschriften, Videos   | ⇒ Prämien, Trinkgelder, Alkoholika                                  |
| ⇒ Fahrt- und Übernachtungskosten bei Turnieren  | ⇒ Pokale mit einem Einzelwert ab 18,00€                             |
| ⇒ Verbandsabgaben und Kosten für Versicherungen   | ⇒ Gutscheine  |
| ⇒ Mitgliedsbeiträge und Startgebühren   |   |
| ⇒ Fahrtkosten zur Teilnahme an Wettkämpfen  |   |

#### KONTAKT:

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Wittenburger Str. 116, 19059 Schwerin

##### Programmleitung:

Anika Jäger, Tel.: 0385 – 761 76 - 49

E-Mail: [a.jaeger@lsb-mv.de](mailto:a.jaeger@lsb-mv.de)

##### Mitarbeiter/innen:

Birgit Benz, Tel.: 0385 – 761 76 - 43

E-Mail: [b.benz@lsb-mv.de](mailto:b.benz@lsb-mv.de)

Dirk Brokatzki, Telefon: 0385 – 761 76 - 18

E-Mail: [d.brokatzki@lsb-mv.de](mailto:d.brokatzki@lsb-mv.de)

Alexandra Delfs, Tel.: 0381 – 21 09 40 - 25

E-Mail: [a.delfs@lsb-mv.de](mailto:a.delfs@lsb-mv.de)